

Brüssel, den 23. Juli 2025  
(OR. en)

11827/25

AGRILEG 126  
DENLEG 41  
SAN 487

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	D(2025) 106539
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Magnesium-L-Threonat als Magnesiumquelle zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D(2025) 106539.



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
PLAN/2805/2024 Rev.1  
(POOL/A1/2024/2805/2805R1-  
EN.docx) D106539/02  
[...] (2025) **XXX** draft

**VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates hinsichtlich Magnesium-L-Threonat als Magnesiumquelle zur  
Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Magnesium-L-Threonat als Magnesiumquelle zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Anhänge I und II der Richtlinie 2002/46/EG enthalten die Listen der Vitamine und Mineralstoffe und ihrer Verbindungen, die bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden dürfen.
- (2) Die Europäische Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“), eine Stellungnahme zur Sicherheit von Magnesium-L-Threonat als neuartiges Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 abzugeben und die Bioverfügbarkeit von Magnesium aus dieser Quelle im Zusammenhang mit der Richtlinie 2002/46/EG zu prüfen.
- (3) Am 30. Januar 2024 nahm die Behörde eine wissenschaftliche Stellungnahme<sup>2</sup> an, in der sie zu dem Schluss kam, dass Magnesium-L-Threonat unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen sicher ist und dass es eine Quelle ist, aus der Magnesium bioverfügbar ist.
- (4) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2694 der Kommission<sup>3</sup> wurde auf der Grundlage der wissenschaftlichen Stellungnahme der Behörde das Inverkehrbringen von Magnesium-L-Threonat als neuartiges Lebensmittel zur Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln unter bestimmten Bedingungen genehmigt.
- (5) Die Kommission ist der Auffassung, dass die wissenschaftliche Stellungnahme der Behörde aus dem Jahr 2024 hinreichende Anhaltspunkte dafür bietet, dass die Verwendung von Magnesium-L-Threonat als Magnesiumquelle in

---

<sup>1</sup> ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/46/oj>.

<sup>2</sup> EFSA NDA Panel. Safety of magnesium L-threonate as a novel food pursuant to regulation (EU) 2015/2283 and bioavailability of magnesium from this source in the context of Directive 2002/46/EC, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8656>.

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2024/2694 der Kommission vom 17. Oktober 2024 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Magnesium-L-Threonat als neuartiges Lebensmittel und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 (ABl. L, 2024/2694, 18.10.2024, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2024/2694/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2694/oj)).

Nahrungsergänzungsmitteln gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2694 gesundheitlich unbedenklich ist.

- (6) Daher sollte Magnesium-L-Threonat in die Liste der Vitamin- und Mineralstoffverbindungen in Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG aufgenommen werden, damit es als Magnesiumquelle in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet werden darf.
- (7) Die Richtlinie 2002/46/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang II der Richtlinie 2002/46/EG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*